

Merkblatt

über gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Reitens

I.

Regelung der Bayerischen Verfassung und des Bayerischen Naturschutzgesetzes

1. Allgemeines

Nach den Bestimmungen der Bayer. Verfassung und des Bayer. Naturschutzgesetzes dürfen alle Teile der freien Natur von jedermann unentgeltlich betreten werden. Zum Betretungsrecht gehört auch das Reiten. Dennoch ist das Reiten in der freien Natur nicht schrankenlos erlaubt. Es findet seine Grenzen in den allgemeinen Einschränkungen des Betretungsrechts und den Rechten anderer.

- 1.1 Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten (beritten) werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.
- 1.2 Das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und Wegen zulässig. Ein Verstoß hiergegen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 30 Abs. 2 1 Bayer. Naturschutzgesetz).
- 1.3 Bei Privatwegen ist das Reiten mit der Einschränkung zulässig, dass sich diese Wege auch dafür eignen müssen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist auch hier der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt (Art. 28 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz). Dem Fußgänger gebührt der Vorrang. Reiter haben also grundsätzlich auf den Fußgängerverkehr Rücksicht zu nehmen und müssen ggf. auf die Benützung enger, belebter Wege verzichten.
- 1.4 Reiten ist nur auf dafür geeigneten Wegen zulässig. Die Frage, wann ein Weg für den Reitbetrieb geeignet ist, ist generell zu beurteilen, d. h. nach der Beschaffenheit der Wegfläche, wie sie sich durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten darstellt. Die Eignung fehlt z. B. vor allem dann, wenn der Weg so beschädigt werden kann, dass er für das Wandern unbrauchbar wird.
- 1.5 Das Betretungsrecht kann ferner nicht ausgeübt werden, soweit der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstückes durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. Beschilderungen sind nach dem Naturschutzrecht jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

2. Reiten in Schutzgebieten

2.1 Die im Stadtgebiet von Bayreuth geltenden Landschaftsschutzverordnungen enthalten keine Bestimmungen, die das Reiten zusätzlich einschränken. Es gelten hier die üblichen Regelungen.

2.2 In dem östlich des Ortsteils Rodersberg gelegenen, geschützten Landschaftsbestandteil "Schützengräben" darf der Reitsport nur auf dem grün markierten Weg ausgeübt werden.

Dieses Schutzgebiet ist mit dem amtl. Schild (grün umrandetes, auf der Spitze stehendes Dreieck mit einem stilisierten Adler in weißem Feld) gekennzeichnet. Außerdem weist ein Zusatzschild auf das Wegegebot hin.

II.

Zusammenhänge zwischen Naturschutzrecht, Straßen und Wegerecht und Straßenverkehrsrecht

1. Bei Privatwegen beurteilt sich das Reiten grundsätzlich nur nach dem Naturschutzrecht (s. I.). Wurde allerdings auf einem Privatweg mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten ein allgemeiner Verkehr eröffnet, so sind hier neben den naturschutzrechtlichen Vorschriften auch die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie z. B. Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung gehen dabei dem naturschutzrechtlichen Betretungsrecht vor.
2. Auf gewidmeten, im Bestandsverzeichnis der Gemeinde eingetragenen, also öffentlichen Wegen sind die straßen- und wegerechtlichen Bestimmungen einschlägig, nicht hingegen das Naturschutzrecht.

III.

Besondere gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Reitens

1. Regelung des Straßen- und Wegerechts

Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege im Rahmen der Widmung steht Reitern frei. Ist die Widmung beschränkt, sind z. B. Radfahrer, Fußgänger oder Reiter von der Wegebenutzung ausgeschlossen, so ist dies vor Ort entsprechend beschildert. Eine Ausnahme gilt für bloße Fußwege oder Radwege, die als solche aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit deutlich erkennbar sind. Diese dürfen von Reitern auch ohne Beschilderung nicht benutzt werden.

2. Regelung des Straßenverkehrsrechts

Für Reiter gelten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Fahrverkehr sinngemäß. Dies bedeutet, dass sie die rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen haben, es sei denn, es sind Reitwege (Z 238 StVO) vorhanden. In diesem Fall sind ausschließlich diese Reitwege zu benutzen. Von den Sperrzeichen der Straßenverkehrsordnung erfasst nur Z 258 StVO mit Reitersymbol das Reiten. So kann z. B. mittels dieses Zeichens ein neu aufgekiester Feld- und Waldweg von der Straßenverkehrsbehörde so lange gesperrt werden, bis durch die Verfestigung des eingebrachten Kiesel keine außerordentlichen Schäden am Weg mehr drohen.

Zeichen 238



Reiter

Zeichen 258
mit Reitersymbol



Verbot für Reiter

Sollten zu diesem Merkblatt weitere Fragen bestehen, so steht das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth, Gebäude A, Zimmer 1.08, unter den Ruf-Nummern 25-1175 und 25-1143 zur Verfügung.